



DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Postanschrift . Hanse- und Universitätsstadt Rostock . 18050 Rostock

Gesundheitsamt Rostock
Abt. Amtsärztlicher Dienst/ Sozialmedizin
Medizinalaufsicht
Paulstraße 22
18055 Rostock

E-Mail: ga_medizinalaufsicht@rostock.de

Telefon: +49 381 381-5363

Formular zur Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit als Hebamme (m/w/d)

Meldepflichten bestehen für Hebammen gemäß § 27 ÖGDG M-V und § 1 Abs. 2 Nr. 5 und 6 LHebG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 4 HebBo bei der örtlich zuständigen unteren Gesundheitsbehörde.

	Erstanmeldung						
	Änderung						
	Abmeldung						
	Derzeit nicht als Hebamme tätig z.B. Elternzeit, Sonstiges:						
Persönliche Angaben							
Anrede, Titel:							
Name:							
ggf. Geburtsname:							
Vorname:							
Geburtsdatum:							
Geburtsort:							
Anschrift:							
Telefonnummer:							
Mobiltelefonnummer:							
E-Mailadresse privat:							
Angaben zur Berufsausübung							
<input type="checkbox"/>	hauptberuflich	<input type="checkbox"/>	h/ Woche	<input type="checkbox"/>	nebenberuflich	<input type="checkbox"/>	h/ Woche
<input type="checkbox"/>	in eigener Praxis/ Niederlassung			<input type="checkbox"/>	ohne eigene Praxis/ Niederlassung		
Praxiseröffnungsdatum:							

Praxisname:				
Anschrift:				
Telefonnummer:				
Mobiltelefonnummer:				
E-Mailadresse dienstlich:				
Praxis- / Werbeschild:	ja	nein		
	Foto bzw. Textinhalt ist einzureichen			
Angebotsflyer:	ja	nein		
Visitenkarten:	ja	nein		
Internetseite:				
Social Media:	Instagram	Tiktok	YouTube	Telegram
	Facebook	Snapchat	Twitter	Mastodon
(Fremd-) Sprachen:				
Sprechzeiten/ Öffnungszeiten:	Mo		Do	
	Di		Fr	
	Mi			
Leistungsprofil				
	Geburtsvorbereitungskurse		Schwangerenvorsorge	CTG-Kontrollen
	Hilfe in der Schwangerschaft		Wochenbettbetreuung	Stillberatung
	Schwangerschaftsgymnastik		Familienhebamme	Homöopathie
	Außerklinische Geburten		Beleggeburten	Babymassage
	Low-Level-Laser-Therapie		Akupunktur	Moxibustion
	Beikostberatung		Kleine Geburten	Nachsorge
	Rückbildungskurse		Bachblütentherapie	Taping
	Wehenbegleitung			
Weitergabe der Kontaktdaten				
Ich bin damit einverstanden, dass an ratsuchende Personen folgende Daten vom Gesundheitsamt weitergegeben werden dürfen:				
	Telefonnummer		Ich wünsche keine Weitergabe der Daten.	
	Mobiltelefonnummer			
	E-Mailadresse dienstlich			
	Anschrift der Praxis			

Datenschutz im Zweck der Berufsaufsicht

Zum gesetzlich o.g. Zweck der Berufsaufsicht werden die Daten dieser Anzeige gespeichert und können ggf. im Gesundheitsamt eingesehen werden.

(Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, nach Artikel 99 DSGVO, Abs. 2 gilt sie ab dem 25. Mai 2018)

Zu beachtende Berufspflichten für Hebammen (m/w/d)

ÖGDG M-V = Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Juli 1994

HebBo = Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBo) vom 14.12.1992

LHebG = Landeshebammenengesetz

in der jeweils aktuell gültigen Fassung

Meldung

Gemäß § 9 Abs. 1 HebBo üben freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger ihren Beruf unter Aufsicht des Gesundheitsamtes aus. Sie haben dem Gesundheitsamt die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in ihre Aufzeichnungen und Tagebücher zu gewähren.

Beginn, Änderungen und die Beendigung der selbständigen Berufsausübung sind dem Gesundheitsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen gemäß § 27 Abs. 2 ÖGDG M-V und § 8 Abs. 1 Nr. 4 HebBo.

Das Leistungsprofil der Hebamme (m/w/d) muss mit den beruflichen Qualifikationen übereinstimmen (einschließlich aller Fortbildungszertifikate unter Beachtung von § 27 Abs. 7 ÖGDG M-V = Erlaubnis Berufsausübung).

Aufklärungspflicht

Eine Aufklärungspflicht besteht für alle Hebammen (m/w/d) die eigenverantwortlich tätig werden. Die Hebamme (m/w/d) hat Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen über jede beabsichtigte Maßnahme und deren Folgen aufzuklären gemäß § 1 Absatz 2 HebBO.

Dokumentationspflicht

entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 11 und § 5 HebBO.

Hebammen (m/w/d) haben über die in Ausübung des Berufs getroffenen Feststellungen und Maßnahmen bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen und über verabreichte und angewendete Arzneimittel die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen. Diese sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Fort- und Weiterbildung

Die Fort- und Weiterbildungspflicht liegt in der Verantwortung der Hebamme (m/w/d) gemäß § 6 HebBo in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 3 LHebG.

Die Nachweise jeder absolvierten Fortbildung, u.a. auch insbesondere medizinische und hygienische Erkenntnisse sind dem Gesundheitsamt **unaufgefordert, jedoch mindestens jährlich bis Ende September** vorzulegen in Kopie.

Perinatalerhebung

Gemäß § 5 Abs. 4 HebBo sind Hebammen (m/w/d), die außerklinische Geburten leiten, verpflichtet, sich an geeigneten Perinatalerhebungen im Rahmen der externen Qualitätssicherung zu beteiligen.

Die Anmeldung und Zusendung erfolgt online über die QUAG e.V. (Gesellschaft für Qualität in der außerklinischen Geburtshilfe e.V.). www.quag.de

Hebammen, die Hausgeburten durchführen, legen bitte **unaufgefordert Ende Januar** die Dokumentation des Vorjahres beim Gesundheitsamt vor (u. a.: ob und wie viele Hausgeburten).

Haftpflicht	
Freiberuflich tätige Hebammen (m/w/d) sind laut § 8 Abs. 1 Satz 1 HebBO verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern. Im Rahmen der Berufsaufsicht ist der Nachweis einer stets aktuellen Versicherungspolice als Kopie einzureichen.	
Arzneimittel	
Hebammen (m/w/d) dürfen nach § 3 Absatz 1 und 2 HebBO die dort genannten Arzneimittel unter Beachtung der Herstellerangaben eigenverantwortlich und ohne ärztliche Verordnung anwenden und verabreichen. Sie haben diese Arzneimittel in der Freiberuflichkeit verfügbar zu halten.	
Werbung	
Der freiberuflich tätigen Hebamme (m/w/d) ist durch § 8 Abs. 1 Nr. 3 der HebBo berufsunwürdige Werbung untersagt. Gleichzeitig werden sie in § 8 Abs. 1 Nr. 2 HebBo verpflichtet, ihre Praxis durch ein Schild zu kennzeichnen, das Namen, Berufsbezeichnung und Sprechstunden angibt. Die Inhalte der beworbenen Angebote müssen nachweislich der eigenen Qualifikation entsprechen. Ebenfalls ist das Heilmittelwerbegesetz zu beachten, soweit es Anwendung findet.	
Hygiene	
Jede Hebamme (m/w/d) sollte sich eigenverantwortlich über die neuesten Hygieneanforderungen (Richtlinie LAGUS = Landesamt für Gesundheit und Soziales) informieren. Die Überwachung findet durch die Abteilung Hygiene und Infektionsschutz des Gesundheitsamtes statt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ÖGDG M-V – Überwachung durch das Gesundheitsamt).	
Lesebestätigung der genannten Berufspflichten	
Datum	Unterschrift Hebamme (m/w/d)
Hinweis: Beim Feststellen von Mängeln prüft das Gesundheitsamt, ob es sich um eine Ordnungswidrigkeit nach §30 ÖGDG M-V oder eine Berufsrechtsverletzung handelt und trifft die entsprechenden Anordnungen. Gegebenenfalls erfolgt eine Absprache mit den Krankenkassen, die aufgrund der abgeschlossenen Verträge zur Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 a SGB V ebenfalls verpflichtet sind, Maßnahmen der Qualitätssicherung durchzuführen.	
Dieses Formular ist bitte postalisch oder persönlich, nach telefonischer Absprache, beim Gesundheitsamt einzureichen mit: amtlich beglaubigter Kopie der staatlichen Anerkennung bzw. Berufserlaubnis Kopie des Bundespersonalausweises Kopien aller Fort-/ Weiterbildungszertifikate/-zeugnisse (entspr. Leistungsprofil) Angebotsflyern, Visitenkarten, Foto des Praxis-/ Werbeschildes	
Ich bestätige hiermit die Richtigkeit aller gemachten Angaben.	
Ort, Datum	Unterschrift der meldenden Person